

RS AsylIGH Erkenntnis 2009/01/08 D10 313182-2/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Eine neue Sachentscheidung ist nicht nur bei identem Begehrten auf Grund des selben Sachverhaltes ausgeschlossen, sondern auch dann, wenn das selbe Begehrten auf Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die schon vor Abschluss des Vorverfahrens bestanden haben (Vgl. E VwGH 30.9.1994, 94/08/0183 mwN; 24.8.2004, 2003/01/0431).

Schlagworte

Prozesshindernis der entschiedenen Sache

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylIGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at